

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER EXPLAIN GMBH

1. GEGENSTAND DES VERTRAGS

1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge der Explain GmbH, nachfolgend „Agentur“ genannt, mit Ihren Vertragspartnern, nachstehend „Kunde“ genannt. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden von der Agentur nur nach gesonderter und schriftlicher Anerkennung akzeptiert.

1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen der Agentur und dem Kunden zwecks Ausführung eines Auftrages getroffen werden, sind in schriftlicher Form oder in Textform zu vereinbaren. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder der Textform.

1.3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.4. Die Agentur erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Präsentation, Schulung und Coaching. Die detaillierte Beschreibung der zu erbringenden Dienstleistungen ergeben sich aus den Ausschreibungsunterlagen, Briefings, Projektverträgen, deren Anlagen und Leistungsbeschreibungen der Agentur.

2. VERTRAGSBESTANDTEILE UND ÄNDERUNGEN DES VERTRAGS

2.1. Wird ein Briefing vom Kunden der Agentur mündlich oder fernmündlich mitgeteilt, so kann die Agentur über den Inhalt des Briefings ein Re-Briefing, welches dem Kunden innerhalb von 10 Werktagen nach der mündlichen oder fernmündlichen Mitteilung übergeben wird, erstellen. Dieses Re-Briefing wird verbindlicher Vertragsbestandteil, wenn der Kunde diesem Re-Briefing nicht innerhalb von 5 Werktagen widerspricht.

2.2. Jede Änderung und/oder Ergänzung des Vertrages und/oder seiner Bestandteile bedarf der Schriftform oder der Textform. Dadurch entstehende Mehrkosten hat der Kunde zu tragen.

2.3. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die Agentur, das vom Kunden beauftragte Projekt um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Ein Schadensersatzanspruch vom Kunden gegenüber der Agentur resultiert daraus nicht. Dies gilt auch dann, wenn dadurch für den Kunden wichtige Termine und/oder Ereignisse nicht eingehalten werden können und/oder nicht eintreten.

2.4. Sofern zwischen Kunde und Agentur ein Dienstvertrag abgeschlossen wurde, endet der Dienstvertrag automatisch mit vollständiger Erfüllung der Leistungspflichten aus dem Vertrag. Eine ordentliche Kündigung während der Vertragslaufzeit nach § 621 BGB ist in diesem Fall ausgeschlossen.

3. URHEBER- UND NUTZUNGSRECHTE

3.1. Der Kunde erwirbt mit der vollständigen Zahlung des vereinbarten Honorars ein einfaches, zeitlich und örtlich unbeschränktes Nutzungsrecht, die vertragsgegenständliche Leistung öffentlich zu benutzen. Benutzung meint hierbei die öffentliche Wiedergabe der Präsentation und deren Vervielfältigung und Verbreitung. Für die vorgenannten Nutzungsarten darf durch den Kunden von Dritten kein gesondertes Entgelt verlangt werden. In diesem Fall ist eine erweiterte Lizenz notwendig, die die öffentliche Wiedergabe, Verbreitung und Vervielfältigung gegen Entgelt umfasst. Daneben steht dem Kunden ein Bearbeitungsrecht an der vertragsgegenständlichen Präsentation zu.

3.2. Die im Rahmen des Auftrages erarbeiteten Leistungen sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Diese Regelung gilt auch dann als vereinbart, wenn die nach dem Urheberrechtsgesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

3.3. Die Agentur darf - nur nach Absprache und Kundenfreigabe - die von ihr entwickelten Werbemittel angemessen und branchenüblich signieren.

SONDERFALL MEDIENNUTZUNG

(Videos, Musik, Sounds, Töne, etc.)
Die in den Präsentationen/Websites/Print- & allen weiteren Produkten eingesetzten Lichtbilder und anderen Medien (Videos, Musik, Sounds, Töne, etc.) sind Bestandteil der vertraglichen Leistung. Der Kunde ist daher berechtigt, die Lichtbilder und Medien innerhalb der vertragsgegenständlichen Präsentation zu benutzen. Ein Einsatz der Lichtbilder und Medien außerhalb der vertragsgegenständlichen Leistung ist nicht zulässig, da die Agentur insoweit keine Rechte erwirbt. Sollte der Kunde eine weitergehende Nutzung wünschen, kann die Agentur für den Kunden weitere Nutzungsrechte erwerben. Die Agentur kann für diese Tätigkeit eine Vergütung verlangen.

3.4. Die Agentur verwendet in der Regel Medien, die keine gesonderten Kosten für den Kunden auslösen. Sofern der Kunde hiervon abweichend die Einbindung anderer Medien wünscht, die kostenpflichtig sind, übernimmt der Kunde die Kosten für den Erwerb (die Lizenzierung) der Medien.

4. VERGÜTUNG

4.1. Es gilt die im Vertrag vereinbarte Vergütung. Zahlungen sind, wenn nicht anders vertraglich geregelt, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig.

4.2. Die Agentur ist berechtigt, einen Vorschuss in Höhe von bis zu 50% vor Aufnahme der Leistungserbringung zu verlangen. Daneben ist die Agentur berechtigt, während der Leistungserbringung Abschlags- und Zwischenrechnungen zu stellen.

4.3. Bei Änderungen oder Abbruch von Aufträgen, Arbeiten und dergleichen durch den Kunden und/oder wenn sich die Voraussetzungen für die Leistungserstellung ändern, werden der Agentur alle dadurch anfallenden Kosten ersetzt und die Agentur von jeglichen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freigestellt.

4.4. Weist die Agentur Kosten als feste Pauschale aus, berechtigt dies die Agentur bei Aufwandsminderungen nicht zu einer Nachberechnung. Bei Aufwandsminderungen berechtigt die Pauschale den Kunden nicht, einen Preisnachlass zu fordern.

4.5. Weist die Agentur in ihrem Angebot Kosten nur näherungsweise aus und wird eine Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand vereinbart, so wird die Agentur die tatsächlich erbrachten Leistungen nach Aufwand und den vereinbarten Stundensätzen abrechnen. In diesem Fall wird die Agentur zwar eine Schätzung über die zu erwartenden Kosten abgeben, diese Schätzung ist aber nur eine unverbindliche Mitteilung an den Kunden. Die Agentur informiert den Kunden nach Erreichen von 50% und 100% der Schätzung. Bei Erreichen von 125% der Schätzung wird die Agentur den Kunden informieren und sich über die weitere Vorgehensweise mit dem Kunden abstimmen. Die von der Agentur benannten Kosten, Stundensätze und Aufwandsberechnungen basieren immer auf der Erbringung der Leistung in der Kernarbeitszeit zwischen 08.00 Uhr und 17.00 Uhr. Vereinbaren die Parteien, dass Leistungen außerhalb dieser Zeitfenster erbracht werden, so kann die Agentur Zuschläge gemäß ihrer Preisliste verlangen.

4.6. Alle in Angeboten und Aufträgen genannten Preise und die daraus resultierend zu zahlenden Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

4.7. Es gilt für alle Arbeiten, die nicht Bestandteil des Angebots sind, die Preisliste der Agentur, die Sie schriftlich oder per E-Mail anfordern können.

4.8. Die Agentur hat das Recht, Forderungen, die gegenüber dem Kunden bestehen, abzutreten.

5. ZUSATZLEISTUNGEN

5.1. Verlangt der Kunde Mehrleistungen oder Zusatzleistungen, ist die Agentur berechtigt, diese gemäß der aktuell gültigen Preisliste nach Aufwand abzurechnen.

6. GEHEIMHALTUNGSPFLICHT DER AGENTUR

6.1. Die Agentur ist verpflichtet, alle Kenntnisse, die sie aufgrund eines Auftrags vom Kunden erhält, zeitlich unbeschränkt streng vertraulich zu behandeln und sowohl ihre Mitarbeiter als auch von ihr herangezogene Dritte ebenfalls in gleicher Weise zu absolutem Stillschweigen zu verpflichten.

7. PFLICHTEN DES KUNDEN

7.1. Der Kunde stellt der Agentur alle, für die Durchführung des Projekts benötigten Daten und Unterlagen, unentgeltlich und fristgerecht zur Verfügung. Der Kunde wird Anfragen der Agentur unverzüglich beantworten, gleiches gilt für zu treffende Entscheidungen. Diese Pflichten sind für den Kunden eine Hauptleistungspflicht. Kommt der Kunde diesen Pflichten schuldhaft nicht nach, können sich daraus Mehraufwände für die Agentur ergeben, die gesondert abgerechnet werden können.

7.2. Nach Übermittlung der vertragsgegenständlichen Leistungen hat der Kunde die Pflicht, die Inhalte (Daten, Zahlen, Texte, Informationen, etc.) der vertragsgegenständlichen Leistungen noch einmal auf inhaltliche Richtigkeit und Korrektheit zu überprüfen.

8. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG DER AGENTUR

8.1. Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit, der durch die Agentur erbrachten, vertragsgegenständlichen Leistungen, wird vom Kunden getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und sonstiger Gesetze verstoßen. Die Agentur weist darauf hin, dass es ihr nach den geltenden Gesetzen nicht erlaubt ist, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, da die Agentur nicht rechtsberatend tätig sein darf. Die Agentur empfiehlt dem Kunden daher, einen Rechtsanwalt mit der juristischen Prüfung zu beauftragen. Der Kunde stellt die Agentur von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, inklusive der Kosten für die Rechtsverteidigung (beschränkt auf die gesetzliche Höhe der Gebühren und Kosten), sofern diese die Agentur auf Grund rechtswidriger Inhalte in der vertragsgegenständlichen Leistung in Anspruch nehmen musste und sofern der Kunde schuldhaft gehandelt hat. Ausgenommen von der Regelung des 8.1. sind die von der Agentur in der vertragsgegenständlichen Leistung implementierte Lichtbilder und andere Medien.

8.2. Die Agentur haftet in keinem Fall wegen der in den Werbemaßnahmen enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Kunden. Die Agentur haftet auch nicht für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Ertragsfähigkeit, der im Rahmen des Auftrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen und Entwürfe.

8.3. Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Agentur, sofern der Kunde Ansprüche gegen diese geltend macht.

Von dem unter 8.2. bestimmten Haftungsausschluss ausgenommen sind Schadensersatzansprüche aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und Schadensersatzansprüche aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig sind. Von dem Haftungsausschluss ebenfalls ausgenommen ist die Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Agentur, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG) bleiben unberührt.

8.4. Die Agentur verwendet Filetransferdienste und E-Mails zur Übermittlung von Daten. Daneben werden Dokumente auf Speichermedien verschickt. Der Datenaustausch findet dabei sowohl zwischen Kunde und Agentur statt (und umgekehrt) als auch zwischen der Agentur und Dritten (10.2). Dem Kunden ist bekannt, dass eine Datensicherheit hierbei nicht garantiert werden kann. Möchte der Kunde, dass hochsensible Daten auf anderem Weg ausgetauscht werden, hat er die Agentur hierauf hinzuweisen. Die Agentur ist berechtigt, einen hierdurch entstehenden Mehraufwand gesondert in Rechnung zu stellen.

9. VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN

9.1. Der Kunde verpflichtet sich, eventuell anfallende Gebühren an Verwertungsgesellschaften wie beispielsweise an die Gema abzuführen. Werden diese Gebühren von der Agentur veranlagt, so verpflichtet sich der Kunde, diese der Agentur gegen Nachweis zu erstatten. Dies kann auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgen.

10. LEISTUNGEN DRITTER

10.1. Von der Agentur eingeschaltete freie Mitarbeiter (Freelancer) oder Dritte sind Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Agentur. Der Kunde verpflichtet sich, diese im Rahmen der Auftragsdurchführung von der Agentur eingesetzte Mitarbeiter, im Laufe der auf den Abschluss des Auftrages folgenden 24 Monate ohne Mitwirkung der Agentur weder unmittelbar noch mittelbar mit Projekten zu beauftragen.

10.2. Die Agentur ist berechtigt, Dritte mit der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen zu beauftragen.

11. VERTRAGSDAUER, KÜNDIGUNGSFRISTEN

11.1. Der Vertrag tritt mit der schriftlichen/Textform Beauftragung des Projekts in Kraft. Er wird für die komplette Projekt- und/oder Zusammenarbeitslaufzeit abgeschlossen. Regelungen, die über die Zusammenarbeitslaufzeit hinaus geschlossen werden, gelten auch über die Zusammenarbeit hinaus.

12. VERWENDUNG VON MARKEN, NAMEN UND LOGOS DES KUNDEN ALS REFERENZ UND VERWENDUNG DER VERTRAGSGEGENSTÄNDLICHEN LEISTUNGEN ALS REFERENZ

12.1. Der Kunde räumt der Agentur das Recht ein, Unternehmenskennzeichen, Namen, Marken und Logos des Kunden ("Zeichen") für Referenzzwecke zu nutzen.

12.2. Die Agentur ist berechtigt, die Zeichen zu eigenen Werbe- und Präsentationszwecken zu nutzen. Insbesondere darf die Agentur die Zeichen zu Präsentations- und Werbezwecken auf der Firmen-Website, in Prospekten, Flyern, Zeitungen, Zeitschriften, auf Messen und auf Veranstaltungen jeder Art nutzen.

12.3. Der Kunde räumt der Agentur dieses Recht unentgeltlich ein.

12.4. Der Kunde kann die Rechteeinräumung jederzeit schriftlich oder in Textform widerrufen, sofern er ein berechtigtes Interesse geltend macht. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor bei Insolvenz, Geschäftsaufgabe, Geschäftsveräußerung oder sofern ein Dritter einen Unterlassungsanspruch gegenüber dem Kunden in Bezug auf die Nutzung der Zeichen geltend macht.

12.5. Die Agentur ist berechtigt, die vertragsgegenständlichen Leistungen zu Werbe- und Referenzzwecken zu verwenden. Das Recht hierzu wird der Agentur unentgeltlich eingeräumt. Die Agentur darf die vertragsgegenständlichen Leistungen jedoch nur dann nutzen, wenn diese zur Veröffentlichung bestimmt sind (in diesem Fall einen Tag nach der Veröffentlichung) bzw. der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Sollten die vertragsgegenständlichen Leistungen nur intern bei dem Kunden eingesetzt werden, wird die Agentur die vertragsgegenständlichen Leistungen nicht zu Werbe- und Referenzzwecken verwenden.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

13.1. Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

13.2. Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

13.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Agentur.

13.4. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit zu einem späteren Zeitpunkt verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Vertragsanpassung in beiderseitigem Einverständnis eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am Nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Regelung bekannt gewesen wäre.

Unsere Datenschutzhinweise (Art. 13 DSGVO) finden Sie hier: <https://www.explain.de/datenschutz>

Juli 2020